

Am Beginn eines neuen Jahres in der Geschichte der Menschheit steigt spontan aus meinem tiefsten Herzen dieser Wunsch empor: Möge in den Herzen aller die Begeisterung einer erneuerten Zustimmung zu dem edlen Auftrag erweckt werden können, den die Enzyklika *Pacem in terris* vor vierzig Jahren allen Männern und Frauen guten Willens anbot. Diese von der Enzyklika als „immens“ bezeichnete Aufgabe sollte darin bestehen, „unter dem Leitstern der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und der Freiheit im menschlichen Zusammenleben neue Wege der gegenseitigen Beziehungen zu finden“. Der Papst präziserte dann, um welche Beziehungen es ihm ging: „Beziehungen der Einzelnen untereinander; zwischen den Einzelnen und ihren Staaten; der Staaten untereinander; Beziehungen der Einzelnen, der Familien, der intermediären Körperschaften, der Staaten auf der einen Seite zur Gemeinschaft aller Menschen auf der anderen“. Und er betonte abschließend, dass das Bemühen, „den wahren Frieden nach der von Gott gesetzten Ordnung zu verwirklichen, eine außerordentlich bedeutsame Aufgabe“ darstelle (*Pacem in terris*, V. l.c., 301-302).

Der vierzigste Jahrestag der Veröffentlichung von *Pacem in terris* ist eine höchst willkommene Gelegenheit, um die prophetische Lehraussage Papst Johannes' XXIII. neu zu beherzigen. Die kirchlichen Gemeinschaften werden darüber nach-

denken, wie sie dieses Jubiläum während des Jahres auf geeignete Weise feiern können: mit Initiativen, die durchaus ökumenischen und interreligiösen Charakter haben können, indem sie sich allen öffnen, die sich zutiefst danach sehnen, „die Schranken zu zerbrechen, die die einen von den anderen trennen, die Bande gegenseitiger Liebe zu festigen, einander besser zu verstehen und schließlich allen zu verzeihen, die ihnen Unrecht getan haben“ (*ibid.*, 304).

Diese Wünsche begleite ich mit meinem Gebet an Gott den Allmächtigen, die Quelle all dessen, was uns zum Guten erreicht. Er, der uns aus dem Zustand der Unterdrückung und der Konflikte zur Freiheit und zur Mitarbeit für das Wohl aller beruft, helfe den Menschen in jedem Winkel der Erde, eine Welt des Friedens aufzubauen, die immer fester auf die vier Säulen gegründet ist, auf die der selige Johannes XXIII. in seiner historischen Enzyklika alle hingewiesen hat: *Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit*.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2002, Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria.

Joannes Paulus PP. II

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 2 Urkunde über die Auflösung der Dekanate Eitorf und Hennef sowie die Errichtung des neuen Dekanates Eitorf/Hennef

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 löse ich die Dekanate Eitorf und Hennef auf und errichte mit gleichem Datum das

neue Dekanat Eitorf/Hennef, das das Gebiet der bisherigen Dekanate Eitorf und Hennef umfasst.

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 3 Organisationsverfügung „Orgelsachverständiger“

Köln, den 18. Dezember 2002

Praeambel

Bei der Planung und Durchführung von Orgelneubauten, Orgelumbauten und Orgelrestaurierungen bedarf es im Hinblick auf die dadurch berührten liturgischen, künstlerisch-musikalischen, architektonischen und finanziellen Fragen der frühzeitigen Einschaltung und der gutachterlichen Stellungnahme eines vom Erzbistum Köln bestellten Orgelsachverständigen. Dessen Stellungnahme ist Voraussetzung für eine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung entsprechender genehmigungsbedürftiger Rechtsgeschäfte.

Zum Aufgabenumfang der Orgelsachverständigen, zur Abgrenzung der Aufgaben zwischen den Orgelsachverständigen, dem Erzbischöflichen Generalvikariat und seinen Einrichtungen und zur Verfahrensweise der Kirchengemeinden bei Orgelmaßnahmen ergeht mit sofortiger Wirkung die folgende Organisationsverfügung auf der Grundlage folgender Bestimmungen:

Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30. 11. 2001, Stück 24, Nr. 256, Seite 219 ff.

– Finanzierungsrichtlinien

Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. 1. 2002, Stück 1

– Kirchliche Bauregel

(kBauR; Nr.4, Seite 7 ff.) und/oder

– Kirchliche Ausstattungsordnung

(kAusO; Nr.5, Seite 12 ff.)

– Kirchliche Vergabeordnung

(kVergO; Nr.6, Seite 14 ff.)

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Orgeln in Patronatskirchen und in bistumseigenen Einrichtungen.

1 Beteiligte

1.1 Orgelsachverständige

1.1.1 Qualifikation

Zur Wahrnehmung der orgelpflegerischen Aufgaben im Erzbistum Köln werden vom Generalvikar sachkundige Personen als Orgelsachverständige berufen. Diese sollen in erster Linie hochqualifizierte Musiker und Organisten sein, die über die liturgischen Funktionen der Orgel sowie über die ganze Breite der Orgelliteratur und ihrer Verwendung Bescheid wissen. Ferner sollen sie sich im Bereich des Orgelbaus bestens auskennen sowie ihre Kenntnisse ständig erweitern und vertiefen. Voraussetzungen sind das Kirchenmusik-Diplom, die Teilnahme an mindestens zwei Kursen zur Ausbildung von Orgel-

sachverständigen durch die Vereinigung der Orgelsachverständigen Deutschlands an der Fachschule für Orgelbau in Ludwigsburg oder vergleichbarer Nachweise sowie die Teilnahme an weiteren Fortbildungsveranstaltungen.

1.1.2 Aufgabenumfang

Die Orgelsachverständigen haben alle Aufgaben des Orgelbaus und der Orgelpflege mit der fachlich gebotenen Sorgfalt zu betreiben.

Hierzu zählt gegebenenfalls auch die Berücksichtigung des Denkmalwertes und die dann notwendige Hinzuziehung des Orgelsachverständigen beim Rheinischen Amt für Denkmalpflege. Die Orgelsachverständigen nehmen zwischen den Vertragspartnern (Kirchengemeinde und Orgelbauer) eine neutrale Berater- und Vermittlerposition ein.

Sie haben sich daher von jeder unsachgemäßen Beeinflussung freizuhalten.

Sie sollen ferner die Kirchengemeinde darüber unterrichten, dass erst nach Genehmigung gemäß 1.3.2 der Auftrag an einen Orgelbauer vergeben werden kann.

1.1.3 Beauftragung

Die Personen werden dem Generalvikar vom Referat Kirchenmusik in Absprache mit der Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege zur Ernennung auf befristete Zeit vorgeschlagen.

Die Ernennung durch den Generalvikar erfolgt ohne Zuteilung festgelegter Bezirke. Grundsätzlich sind die Orgelsachverständigen damit im gesamten Erzbistum zuständig.

Die Ernennung zum Erzbischöflichen Orgelsachverständigen erhält ihre Gültigkeit durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. Die Veröffentlichung veranlasst die Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege.

1.2 Kirchengemeinden

1.2.1 Auswahl des Orgelsachverständigen

Vor Planungsbeginn von Maßnahmen wendet sich die Kirchengemeinde zur Information über die zur Verfügung stehenden Orgelsachverständigen an das Referat Kirchenmusik und fragt daraufhin den gewünschten Orgelsachverständigen selbst an.

1.2.2 Beauftragung

Die Kirchengemeinde nimmt die Beauftragung des Orgelsachverständigen selbstständig vor. Das Honorar des Sachverständigen, ebenso die Kosten für Porto, Fahrtkosten, etc., trägt die Kirchengemeinde (siehe 1.2.3).

Die Beauftragung wird vor Auftragserteilung inhaltlich abgestimmt.

1.2.3 Honorierung

Das Honorar des Orgelsachverständigen richtet sich nach der jeweils im Amtsblatt zum Zeitpunkt der Leistungserbringung veröffentlichten Honorartabelle.

1.3 Abteilungen im Erzbischöflichen Generalvikariat

1.3.1 Referat Kirchenmusik

Das Referat Kirchenmusik prüft die Qualifikation der zur Ernennung vorgeschlagenen Orgelsachverständigen.

Zur Koordination besonderer Aufgaben und zur Klärung strittiger Sachverhalte lädt das Referat Kirchenmusik gegebenenfalls zu einer Orgelsachverständigenkonferenz ein. Diese setzt sich zusammen aus dem Erzdiozesanbaumeister (gegebenfalls den zuständigen Baureferenten), den für das Erzbistum ernannten Orgelsachverständigen und dem Referat Kirchenmusik.

1.3.2 Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege

Vertragsabschlüsse zwischen der Kirchengemeinde und dem Orgelbauer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege auf Grundlage eines Finanzausschussbeschlusses.

Aufgrund des Gutachtens des Orgelsachverständigen entscheidet die Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege in Absprache mit dem Referat Kirchenmusik nach Abnahme der Orgel durch die Kirchengemeinde über die Auszahlung der restlichen Summe der Orgelbaukosten.

1.3.3 Finanzabteilung

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt durch den Finanzausschuss nach Einbringung durch die Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege sowie Rücksprache und Abstimmung mit dem Referat Kirchenmusik und der Finanzabteilung auf der Grundlage des von dort genehmigten Finanzierungsplanes.

2 Maßnahmen

2.1 Planung

2.1.1 Neubau

Der Orgelsachverständige initiiert einen Ortstermin (Grundsatzgespräch) jeweils nach Notwendigkeit, zu dem Vertreter der Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege und gegebenenfalls der zuständigen Denkmalpflegebehörde zusammenkommen sollen.

Nach Besichtigung der örtlichen Verhältnisse hat der Orgelsachverständige ein schriftliches Planungsgutachten zu erstellen und einen Vorschlag auszuarbeiten, in dem Größe, Disposition und Werkaufstellung angegeben sind. Auf Wunsch der Kirchengemeinde wird der örtliche Kirchenmusiker in die Planungen einbezogen.

Nach dem Grundsatzgespräch soll der Orgelsachverständige die vollständigen Ausschreibungsunterlagen zusammenstellen und der Kirchengemeinde die Durchführung der Ausschreibung erläutern.

2.1.2 Umbau oder Reparaturen

Bei einem Orgelumbau oder einer Orgelerweiterung sowie bei einer Orgelreparatur begutachtet der Orgelsachverständige zunächst die vorhandene Orgel (Anamnese baulicher, künstlerischer und musikalischer Aspekte, voraussichtliche Lebensdauer, Denkmalwert usw.) und erarbeitet ein Planungskonzept.

Ansonsten gelten sinngemäß die Bestimmungen unter 2.1.1.

2.1.3 Instandhaltung und Pflege

Der Kirchengemeinde wird nach Fertigstellung des Orgelneubaus bzw. Beendigung einer Orgelsanierung der Abschluss eines Pflegevertrages mit dem Orgelbauer empfohlen.

Einen Musterpflegevertrag hält das Referat Kirchenmusik vor. Er wird der Kirchengemeinde auf Anfrage über den jeweiligen Orgelsachverständigen oder das Referat Kirchenmusik ausgehändigt. Der Vertrag ist als Mail-Dokument auch über die Adresse der Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege abrufbar.

Bei Instandsetzungen und Reparaturen, die nicht im Zusammenhang mit einem Umbau ausgeführt werden, ist die Einschaltung eines Orgelsachverständigen ebenfalls notwendig.

Dieser hat das betreffende Orgelwerk zunächst genau zu untersuchen und über die notwendigen Arbeiten einen Bericht

zu erstellen, der an die Gemeinde und an das Referat Kirchenmusik im Generalvikariat zu senden ist.

Nach Beratung und Beschlussfassung im Kirchenvorstand der Gemeinde kann mit der Durchführung einer Ausschreibung begonnen werden. Besteht für das Orgelwerk ein Pflgevertrag, soll die damit betraute Firma vorrangig aufgefordert werden, wenn nicht sachliche Gründe dagegen sprechen.

Das weitere Vorgehen entspricht den Ausführungen unter Punkt 2.1.1.

Bei Wartungsarbeiten ist das Hinzuziehen eines Orgelsachverständigen nicht erforderlich.

2.2 Ausführung

2.2.1 Ausschreibung

Es soll darauf geachtet werden, dass von der Kirchengemeinde – in Anwendung der kirchlichen Vergabeordnung – mindestens drei, maximal vier vergleichbare Angebote eingeholt werden.

In Sonderfällen (besondere bauliche, künstlerische oder sonstige, die Planung erschwerende Erfordernisse) besteht die Möglichkeit der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses gegen Honorar.

Der Orgelsachverständige muss die Angebote prüfen, auf Vergleichbarkeit der Leistungen bzw. Einhaltung der Ausschreibung oder Schwachpunkte hin untersuchen und seine Stellungnahme darüber an die Kirchengemeinde in Form einer Synopse weiterleiten und erläutern. Die Wertung der Angebote soll auch unter Berücksichtigung künstlerischer Aspekte des Orgelbaus erfolgen.

Wenn nach der Genehmigung des Vertragsentwurfes gemäß 1.3.2 der Auftrag erteilt ist, begleitet der Orgelsachverständige auf der Grundlage des genehmigten Orgelbauvertrages die weitere Planung, den Bau, die Aufstellung und insbesondere die Intonation während mehrerer Phasen.

2.2.2 Beauftragung

Die Verantwortung für die endgültige Entscheidung hinsichtlich der Auftragsvergabe liegt bei der Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Referat Kirchenmusik des Erzbischöflichen Generalvikariates. Der Auftrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege auf Grundlage eines Finanzausschussbeschlusses.

2.2.3 Überwachung der Arbeiten

Der Orgelsachverständige ist vom Beginn der Ausführungsarbeiten zu unterrichten. Er ist in der Ausführungsphase als Sachwalter des Auftraggebers berechtigt, die Ausführung zu überwachen und verpflichtet, dem Auftraggeber rechtzeitig Mitteilung von besonderen Vorkommnissen oder Erkenntnissen zu machen.

2.2.4 Abnahme

Nach Beendigung der Arbeiten soll der Orgelsachverständige im Beisein des Pfarrers oder eines beauftragten Vertreters des Kirchenvorstandes und des Orgelbauers die Abnahmeprüfung der Orgel vornehmen.

Ergeben sich bei dieser Prüfung wesentliche Abweichungen vom Kostenvoranschlag bzw. dem vereinbarten Leistungsumfang, hat der Orgelsachverständige die Wertigkeit der Abweichung festzustellen und dann seine Entscheidung darüber zu fällen. Ergeben sich Mängel handwerklicher oder künstlerischer Art (hier insbesondere bei der Intonation), darf die Ab-

nahmeempfehlung erst nach Beseitigung der festgestellten Mängel erfolgen.

In strittigen Fällen, die nicht eindeutig geklärt werden können, ist nach Anhörung des Referates Kirchenmusik ein zweiter Sachverständiger hinzuzuziehen. Dieser Orgelsachverständige entscheidet aufgrund einer mit fachlicher Sorgfalt durchgeführten Prüfung, ob er die Abnahme der Orgel empfehlen kann.

Ist auch auf diesem Weg eine Klärung der Problematik nicht möglich, entscheidet die Orgelsachverständigenkonferenz (siehe 1.3.1).

Bis zur endgültigen Klärung darf das Instrument nicht in Benutzung genommen werden, da eine Ingebrauchnahme (auch von Teilwerken des Instrumentes) als Abnahme gelten kann.

Über die Abnahmeempfehlung hat der Orgelsachverständige einen schriftlichen Bericht anzufertigen und an den Bauherrn sowie in Kopie an das Referat Kirchenmusik und an die Hauptabteilung Bauwesen-Denkmalpflege zu senden.

2.3 Finanzierung

Die Kosten eines Wartungsvertrages sind aus Betriebsmitteln der Kirchengemeinde zu finanzieren. Ansonsten gelten die o. a. Finanzierungsrichtlinien.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 4 Tätigkeit der amtlich bestellten Glockensachverständigen im Erzbistum Köln

Köln, den 13. Dezember 2002

Bei Planung und Ausführung neuer und bei der Erhaltung, Pflege, Reparatur und Ergänzung von vorhandenen Geläuteanlagen bedarf es im Hinblick auf die liturgischen, musikalischen, akustischen, technischen, architektonischen, denkmalpflegerischen und finanziellen Belange der Einschaltung und der gutachterlichen Stellungnahmen eines vom Erzbistum Köln bestellten Glockensachverständigen. Dessen Stellungnahmen sind die Voraussetzung für eine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung entsprechender genehmigungsbedürftiger Rechtsgeschäfte.

I. Bestellung zum Glockensachverständigen

Zu Glockensachverständigen werden auf Vorschlag der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege und im Benehmen mit dem Referat Kirchenmusik der HA – Seelsorge vom Generalvikar des Erzbischofs von Köln Personen amtlich bestellt, die nachweislich über entsprechende Sachkenntnisse verfügen. Die Bestellung erfolgt in der Regel für fünf Jahre und kann bei Ablauf wiederholt werden. Die Bestellung wird im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht und erhält hierdurch ihre Verbindlichkeit.

II. Grundlagen der Tätigkeit des Glockensachverständigen

Der Tätigkeit des Glockensachverständigen liegen die Bestimmungen der Kölner Diözesansynode von 1954, die kirchliche Bauregel (kBauR, s. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Nr. 4), die kirchliche Ausstattungsordnung (kAusO, ebd. Nr. 5), die kirchliche Vergabeordnung (kVergO, ebd. Nr. 6) und die Denkmalschutzgesetze der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zugrunde, soweit diese Bestimmungen für das Aufgabengebiet des Glocken-

sachverständigen von Belang sind, sowie die sog. Limburger Richtlinien zur Beurteilung neuer Glocken und die übrigen im Bereich des Glockenwesens anwendbaren Vorschriften (Landesbauordnungen, DIN-Normen).

III. Verantwortlichkeit des Glockensachverständigen

Der Glockensachverständige hat seine Tätigkeit generell mit dem Referat Kirchenmusik und im Einzelfall mit der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege des Erzbischöflichen Generalvikariates abzustimmen. Er ist der Sachwalter der Interessen des kirchlichen Auftraggebers. Entscheidungsträger ist der jeweilige Kirchenvorstand, kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigungsinstanz die Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege des Erzbischöflichen Generalvikariates.

Die Koordination der Interessen aller an der jeweiligen Maßnahme Beteiligten ist vom Glockensachverständigen zu gewährleisten. Auch mit anderen Kirchen (z. B. Evangelisches Landeskirchenamt) ist erforderlichenfalls von ihm Einvernehmen über die Abstimmung der Geläutedisposition herbeizuführen.

Sobald der Rat weiterer Fachgutachter (z. B. Statiker) erforderlich erscheint, hat der Glockensachverständige dies dem Kirchenvorstand und der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

Der Glockensachverständige meldet dem jeweiligen Kirchenvorstand und der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege unaufgefordert alle Fälle bzw. Maßnahmen,

- in denen Gefahr für Leib und Leben oder andere Güter von einer Glockenanlage ausgeht,
- die zur Erhaltung von Bauwerken, Glocken und Glockenarmaturen erforderlich sind oder werden können,
- die zur Vermeidung von Folgeschäden erforderlich sind oder werden können,
- in denen Wartungs- und Unterhaltungsversäumnisse des zuständigen Kirchenvorstands festzustellen sind oder eigenmächtige, nicht genehmigte Entscheidungen des Kirchenvorstands getroffen wurden,
- bei denen den geltenden Bestimmungen nicht entsprochen wurde oder durch die Sach- und Vermögensschäden aufgetreten sind,
- in denen Wartungs- und Unterhaltungsversäumnisse der zuständigen Firmen festzustellen sind oder eigenmächtige, nicht genehmigte Entscheidungen des Kirchenvorstands getroffen wurden.

IV. Leistungen des Glockensachverständigen

Mit folgenden Leistungen kann ein amtlich bestellter Glockensachverständiger beauftragt werden:

1. Planung neuer Glocken und Geläute

Bei einer geplanten Glockenanschaffung erstellt der Glockensachverständige ein schriftliches Planungsgutachten. Wesentlicher Bestandteil ist der Entwurf einer Disposition unter Berücksichtigung von vorhandenen Glocken in der betreffenden Kirche – erforderlichenfalls Klanganalysen des Altbestandes – oder auf Türmen der Umgebung. In das Planungsgutachten gehören weiterhin alle glockenmusikalisch relevanten technischen Vorgaben.

2. Planung einer Geläutesanierung

Bei einer geplanten Geläutesanierung ist ebenfalls ein schriftliches Planungsgutachten zu erstellen. Wesentliche Bestandteile sind Klanganalysen des Altbestandes, Dokumentation der vorhandenen technischen Ausrüstung und der technischen Mängel sowie ein Sanierungsvorschlag.

Besondere Berücksichtigung müssen alle denkmalwürdigen Teile (Glocken und technische Ausrüstung bis ca. 1950) finden. Gesichtspunkte der Arbeitssicherheit und des Denkmalschutzes sind zu beachten.

3. Ausschreibung

Der Glockensachverständige erstellt das sachbezogene Leistungsverzeichnis und berät den Kirchenvorstand bei der Ausschreibung. Das Verfahren regelt die kirchliche Vergabeordnung (s.o.). In der Regel werden drei Angebote eingeholt. Der Glockensachverständige soll bei seinen Firmenvorschlägen den Wettbewerb, insbesondere den europäischen Wettbewerb fördern.

4. Mitwirkung bei der Vergabe

Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der kirchlichen Vergabeordnung. Nach der Submission wertet der Glockensachverständige die Angebote aus und unterbreitet dem Kirchenvorstand schriftlich einen begründeten Vergabevorschlag.

5. Ausführungsüberwachung

Der Glockensachverständige ist vom Beginn der Arbeiten zu unterrichten. Er hat die Ausführung zu überwachen und ist verpflichtet, dem Auftraggeber rechtzeitig Mitteilung von besonderen Vorkommnissen oder Erkenntnissen zu machen, insbesondere dann, wenn sich Abweichungen von den beauftragten Leistungen ergeben.

6. Werkstattprüfung

Die Glocken müssen vor Auslieferung und Weihe durch den Glockensachverständigen in der Glockengießerei geprüft werden. In der Regel sind bei dieser Prüfung die Klanganalysen zu erstellen. Wird eine Klangkorrektur vorgenommen, kann diese Prüfung zweimal erforderlich sein. Über das Ergebnis ist ein schriftliches Gutachten zu erstellen.

7. Turmprüfung (Abnahme)

Nach Abschluss der Montagearbeiten hat der Glockensachverständige bei allen Maßnahmen eine Turmprüfung zur Abnahme der Arbeiten vorzunehmen. Über die Ergebnisse muss ein schriftliches Gutachten mit Abnahmeempfehlung erstellt werden. Die rechtsgeschäftliche Abnahme erfolgt nach Vorliegen des Gutachtens des Glockensachverständigen durch den Kirchenvorstand.

8. Läuteordnung

Der Glockensachverständige erarbeitet und empfiehlt der Kirchengemeinde eine Ordnung für den liturgischen Gebrauch der Glocken.

9. Geläutewartung

In Fragen der Geläutewartung sollte der Rat des Glockensachverständigen eingeholt werden. Glockenwartungsverträge können nur nach dem verbindlichen Mustervertrag der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege abgeschlossen werden. Sie sind vor Abschluss und vor Genehmigung durch die Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege vom Glockensachverständigen zu prüfen und mit einem entsprechenden Prüfvermerk zu versehen. Bei Arbeiten, die aus Wartungsarbeiten resultieren, ist ab einem Angebotsvolumen von 5.000,00 € der Rat des Glockensachverständigen einzuholen (vgl. IV/2).

V. Leistungsbeauftragung

Die Beauftragung des Glockensachverständigen erfolgt durch den jeweiligen Kirchenvorstand in Abstimmung mit der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege. Der Kirchenvorstand übersendet eine Kopie des Auftragschreibens, das auch

den Leistungsumfang des Glockensachverständigen für die jeweilige Maßnahme nach Maßgabe dieser Ordnung genau definiert, mit entsprechendem Kirchenvorstandsbeschluss der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege im Erzbischöflichen Generalvikariat, die ebenso von allen schriftlichen Stellungnahmen, Empfehlungen und Gutachten Durchschriften erhält.

VI. Honorierung

Die Honorierung durch die jeweilige Kirchengemeinde erfolgt auf der Grundlage der im Amtsblatt des Erzbistums veröffentlichten Gebührenordnung für die Orgel- und Glockensachverständigen in der bei Beauftragung durch den Kirchenvorstand geltenden Fassung.

VII. Einigung in Zweifelsfällen

Im Zweifel über Leistungen und Honorierung des Glockensachverständigen entscheidet die Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege des Erzbischöflichen Generalvikariates.

Wenn es im Rahmen der Tätigkeit des Glockensachverständigen zu Meinungsverschiedenheiten mit den ausführenden Firmen über die fachgerechte Ausführung von Arbeiten kommt, ist zunächst durch den Kirchenvorstand das Erzbischöfliche Generalvikariat hiervon in Kenntnis zu setzen. Sollte eine Einigung unter Mitwirkung der Hauptabteilung Bauwesen/Denkmalpflege sowie des Referates für Kirchenmusik nicht zu Stande kommen, muss der Beratungsausschuss für das deutsche Glockenwesen gutachterlich hinzugezogen werden, bevor der Rechtsweg beschritten wird.

Vorstehende Sachverständigenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 5 Gebührenordnung für die Tätigkeit der amtlich bestellten Orgel- und Glockensachverständigen im Erzbistum Köln

Köln, den 18. Dezember 2002

Die in dem Bereich des Erzbistums Köln tätigen Orgelsachverständigen erbringen ihre Leistungen aufgrund und nach Maßgabe der in diesem Amtsblatt unter Nr. 3 veröffentlichten Regelung vom 18. Dezember 2002. Für die Glockensachverständigen gilt die in diesem Amtsblatt unter Nr. 4 veröffentlichte Regelung vom 13. Dezember 2002. Die Honorierung der vorgenannten Sachverständigen richtet sich nach folgender Gebührenordnung:

- | | |
|--|----------------|
| 1.0 Honorare | |
| 1.1 Beratungen | 40 Euro/Stunde |
| 1.2 Ortstermine mit Beteiligten nach Sachverständigenordnung | 40 Euro/Stunde |

- | | |
|--|-----------------------|
| 1.3 Schriftliches Gutachten (Zustand, Bestand, vorzunehmende Arbeiten) | 150 Euro (Festgebühr) |
| 1.4 Erstellung der Disposition | 80 Euro (Festgebühr) |
| 1.5 Ausschreibungsvorbereitung und Prüfung mit Vergabevorschlag je Angebot | 50 Euro (Festgebühr) |
| 1.6 Ausführungsüberwachung und Abnahmevorbereitung | 40 Euro /Stunde |
| 1.7 Schriftliche Abnahmeempfehlung | 80 Euro (Festgebühr) |
| 1.8 Überprüfung von Pflegeverträgen | 20 Euro (Festgebühr) |

2.0 Nebenkosten

- | | |
|--------------------------------|---|
| 2.1 Telefon, Porto | auf Nachweis |
| 2.2 Fotokopien etc. | auf Nachweis |
| 2.3 Fahrtkosten | öffentliche Verkehrsmittel zum Nachweis; Privat-PKW – die Km-Pauschale richtet sich nach den geltenden Steuerbestimmungen, derzeit: 0,28 Euro/km |
| 2.4 Teilnahme an Fachseminaren | Kostenerstattung für die genehmigte Teilnahme an vom Erzbistum anerkannten Fachtagungen (nach Maßgabe der Ordnung für die Bediensteten des Erzbischöflichen Generalvikariates Köln) |

Die Honorierung schließt anfallende Versicherungsbeiträge der Sachverständigen im Rahmen einer dem Auftragswert angemessenen Haftpflicht- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ein. Eine Unfallversicherung wird seitens des Erzbischöflichen Generalvikariates sichergestellt.

Die Sachverständigen haben die Honorare und Gebühren ordnungsgemäß zu versteuern.

Honorare für Konzerte oder Führungen der Sachverständigen fallen nicht unter diese Gebührenordnung.

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 6 Ernennung von Glockensachverständigen

Köln, den 18. Dezember 2002

Mit Wirkung vom 1.1.2003 werden Herr Gerhard Hoff, Merheimer Str. 303, 50739 Köln, Tel.: 02 21/74 86 08, für drei Jahre, und Herr Norbert Jachtmann, An der Annakirche 19, 47803 Krefeld, Tel./Fax: 0 21 51/75 82 97, für fünf Jahre zu Glockensachverständigen für das Erzbistum Köln amtlich bestellt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat